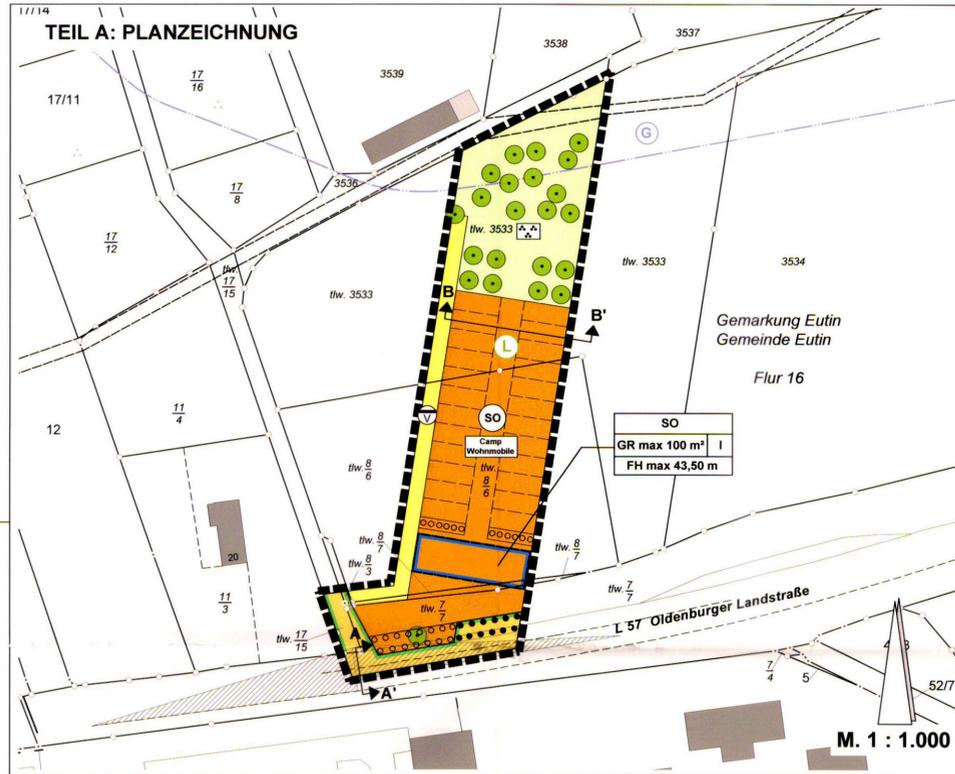


SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 125



TEIL B - TEXT

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 5 BauNVO)**
- 1.1 Das Sondergebiet "Campingplatz für Wohnmobile" dient ausschließlich der Errichtung von Standplätzen für die temporäre Unterbringung von motorisierten Wohnfahrzeugen (Wohnmobile).
Zulässig sind:
- maximal 24 Standplätze für Wohnmobile i.S. des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 13. Juli 2010, zuletzt geändert durch LVO vom 24.07.2015, mit einer Grundfläche von jeweils mindestens 50 m² sowie deren Zufahrten, Fahrwege und Wendemöglichkeiten;
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des "Campingplatzes für Wohnmobile" (Strom, Frischwasser, Hausmüll, Brauchwasser, Fäkalien, Kabelanschluss, Internet, Geräte etc.);
- eine ganzjährige Nutzung als "Campingplatz für Wohnmobile".
- 1.2 Unzulässig sind:
- Saison- oder Dauercamping;
- das Abstellen von Zelten, Wohnanhängern, Mobilheimen und Campinghäusern.
- 2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- Innerhalb des Sichtfeldes sind bauliche Anlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind notwendige Rettungswege, Einfriedungen und Bepflanzungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume.
- 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 4.1 Innerhalb des Sondergebietes sind Standplätze, Fahrwege und Zufahrten wasserdurchlässig auszubilden.
4.2 Nicht verdunstetes und im Plangeltungsbereich nicht verwendetes Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Wasser von Dachflächen, ist im Plangeltungsbereich zu versickern.
- 5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 6 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- 6.1 Auf der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind die Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
6.2 Die zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S-H)**
- 1 Festsetzungen für Außenwände und Dach**
- 1.1 Als Dachformen sind nur Flach- und Puttdächer zulässig.
1.2 Außenwandflächen des Gebäudes in weiß sind unzulässig.
- 2 Werbeanlagen**
- Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die ausschließlich als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen und eine Gesamtgröße von 10 m² nicht überschreiten.
- III Hinweis**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 14 DschG unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt Eutin die obere Denkmalschutzbehörde, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DschG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

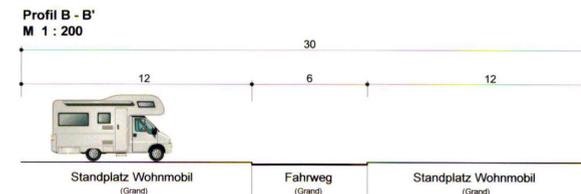
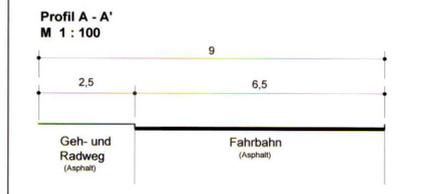
Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
1. Art der baulichen Nutzung		
	Sondergebiet, das der Erholung dient: Campingplatz für Wohnmobile	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
GR max I	Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH max	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	maximal zulässige Firsthöhe in Meter über NN (Normalnull)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO
3. Verkehrsflächen		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
4. Flächen für die Abwasserbeseitigung		
	Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
5. Grünflächen		
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage mit Fuß- und Radwegen	
6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	
8. Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 125	§ 9 Abs. 7 BauGB
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Schutzstreifen an Gewässern	§ 9 Abs. 6 BauGB § 35 Abs. 2 LNatSchG i.V. mit § 61 Abs. 1 BNatSchG
	Der Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Holsteinische Schweiz"	§ 15 LNatSchG i.V. mit § 26 BNatSchG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	vorhandene Flurstücksnummer	
	in Aussicht genommene Standplatzgrenzen	
	Wanderweg	
	Sichtfeld für Anfahrtsicht gemäß RAST Stand 12/2008, Ziffer 6.3.9.3, Schenkellänge 70 m	

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 - Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17 -, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am 20.12.2013 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 05.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.2015 bis einschließlich 05.05.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.03.2015 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Eutin, den 06.05.2016

- (Schulz) -
Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am 06.01.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Eutin, den 01.02.2016

- (Vogel) -
Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.12.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Eutin, den 06.05.2016

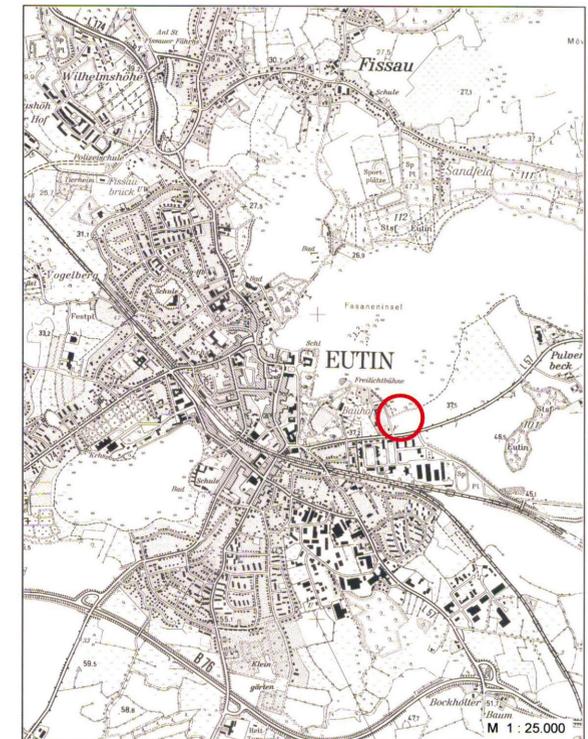
- (Schulz) -
Bürgermeister -
- Die Bebauungsplansatzung Nr. 125, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 06.05.2016

- (Schulz) -
Bürgermeister -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 125 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.05.2016 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 10.05.2016 in Kraft getreten.
Eutin, den 10.05.2016

- (Schulz) -
Bürgermeister -

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125, für ein Gebiet zwischen der Oldenburger Landstraße und dem Großen Eutiner See, östlich des ehemaligen Forsthofes sowie der Bebauung Jungfermort, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 125

für ein Gebiet zwischen der Oldenburger Landstraße und dem Großen Eutiner See, östlich des ehemaligen Forsthofes sowie der Bebauung Jungfermort